

stellung von Lehrern bestimmte allein diese staatliche Behörde. Der Klerus hatte weiterhin in den Gemeinden die Schulen zu beaufsichtigen, wobei die Geistlichen nach österreichischem Vorbild als Staatsdiener betrachtet wurden. Das Organ der oberen Schulbehörde stellte der Schulinspektor dar. Zum Schulinspektor wurde weiterhin ein Geistlicher bestimmt, doch wurde dieser nach dem neuen Schulgesetz nicht mehr von den Pfarrherren gewählt, sondern von der Hofkanzlei auf Vorschlag des Oberamtes ernannt. Die Aufgaben des Schulinspektors blieben im wesentlichen dieselben: Er hatte die verschiedenen Schulen zu inspizieren und dem Oberamt allfällige Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Das Schulgesetz von 1827 unterstrich die landesfürstliche Schulhoheit. In der Praxis beschränkte sich das Oberamt aber noch für lange Zeit auf eine Oberaufsicht, die konkreten Aufgaben in der Schulverwaltung wurden der Kirche überlassen. Wie wenig Initiative die staatliche Verwaltung im Unterrichtswesen aufbrachte, zeigte sich nicht zuletzt daran, dass der erste Versuch zur Errichtung einer Fortbildungsschule (1858) und einer Abendschule für Handwerk (1860) auf private Initiative zurückging.¹³ Diese als gemeinnützige Werke verstandenen Versuche hatten allerdings keinen langen Bestand.

FINANZIERUNG DES SCHULWESENS

Die staatliche Finanznot bildete die Hauptursache dafür, dass der Einfluss der Gemeinden im Schulwesen nicht ausgeschaltet und die Schulverwaltung nicht zur alleinigen Aufgabe des Oberamtes gemacht werden konnte. 1812 wurde nach dem Beispiel anderer süddeutscher Staaten ein Schulfonds geschaffen,¹⁴ dessen Zinsen für die Lehrerbildung verwendet werden sollten. Das erklärte Ziel, das mit der Schaffung des Schulfonds verfolgt wurde, bestand in der Verstaatlichung und Zentralisierung des Schulwesens: «... die Absicht vorliegt, den Fond dahin zu bringen, dass von seinem Ertrag die Lehrers Gehalte vollkommen bestritten werden können, um die Gemeinden von ihren bisherigen Beiträgen zu entheben, die Lehrer selbst von den Gemeinden unabhängig zu stellen, und die Leitung des Schulwesens unter den alleinigen landesherrlichen Einfluss zu nehmen...»¹⁵

Der Schulfonds wurde durch Beiträge verschiedener Art gespeist: Nach josephinischem Beispiel wurden die (kirchlichen) Vermögen zweier Bruderschaften und anderer «unnützer Gesellschaften» eingezogen.¹⁶ Weiter wurde eine Ehetax von zwei Gulden eingeführt, die jedes Brautpaar für die amtliche Heiratsbewilligung in den Schulfonds zu zahlen hatte.¹⁷ Aus den fürstlichen Renten floss von

Übersicht über die Lehrergehälter, aus: Menzinger an Fürst am 12. August 1834. LLA Nr. 42/13.

Gemeinde	Lehrerbesoldung nach Schulgesetz	tatsächlich ausbezahlter Lohn	davon aus dem Landes-schulfonds	von der Gemeinde	aus dem Gemeindeg-schulfonds
Balzers	200	200	50	0	150
Triesenberg	200	150	60	90	(?)
Triesen	200	150	54	96	
Vaduz	200	150	60	90	
Schaan	200	150	90	60	
Planken	150	60	30	30	
Eschen	200	150	60	90	
Nendeln	150	50	34	16	
Mauren	200	150	48	102	
Schellenberg	150	100	35	65	
Gamprin	150	100	36	64	
Ruggell	150	150	48	102	
Total	2150	1560	605		